

## Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht  
und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 25.05.2023

### **Aktenzeichen:**

**766.0044/19/1.6.2; 766.0045/19/1.6.2**  
**766.0035/20/1.6.2; 766.0036/20/1.6.2**  
**766.0037/20/1.6.2; 766.0038/20/1.6.2**  
**766.0046/21/1.6.2**

### Immissionsschutz

#### **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA LG-95 bis LG-103) im Außenbereich der Stadt Lügde**

Der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, wurde mit Bescheid vom 03.04.2023 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs GE Renewable Energy GE 5.3-158 (Nennleistung: je 5,3 MW<sub>el</sub>, gesamt 37,1 MW<sub>el</sub>; Nabenhöhe: 161,0 m, Rotordurchmesser: 158,0 m) auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- LG-95: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 159
- LG-96: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 57
- LG-99: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 20, Flurstück 20, 44/1
- LG-100: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 20, Flurstück 154/76
- LG-101: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 153
- LG-102: Lügde, Gemarkung Sabbenhausen, Flur 9, Flurstück 18
- LG-103: Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 18, Flurstück 126/76

erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht und Straßen- und Wegerecht. Die Genehmigung erlischt für die LG-95, LG-96, LG-99, LG-100 und LG-103, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist. Die Genehmigung für die LG-101 und LG102 erlischt, wenn nicht bis zum 28.02.2027 mit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 26.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Stadt Lügde, Fachgebiet Planen und Bauen, Raum 210, Am Markt 1, 32676 Lügde,
- der Stadt Schieder-Schwalenberg, Fachbereich Stadtentwicklung, Im Kurpark 2, Zimmer 17
- der Stadt Bad Pyrmont, Fachgebiet Bauaufsicht und Stadtplanung, im Foyer, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont und

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

#### Dienststunden der Stadt Lügde, Raum 210:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

#### Dienststunden der Stadt Schieder-Schwalenberg, Zimmer 17:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

#### Dienststunden der Stadt Bad Pyrmont, Foyer:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Freitag (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen und eingesehen werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**09.06.2023**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt und damit als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).

#### Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Im Auftrag

gez. Klüter